

Partner sein

Hilfswerk der Christkatholischen Kirche der Schweiz

Richtlinien

Der Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz,
gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Statuts von *Partner sein* – Hilfswerk der
Christkatholischen Kirche der Schweiz,

beschliesst:

Art. 1 Aufgaben

- ¹ *Partner sein* – Hilfswerk der Christkatholischen Kirche der Schweiz nimmt die diakonischen Aufgaben der Christkatholischen Kirche ausserhalb der Schweiz wahr. Bei Katastrophen kann sich *Partner sein* an Hilfsaktionen beteiligen.
- ² Die Kommission unterhält regelmässigen Kontakt mit dem Bischof, um gemeinsam Fragen im Bereich der Aufgaben des Hilfswerks zu erörtern und die Koordination der Hilfeleistungen mit anderen Hilfswerken der Christkatholischen Kirche der Schweiz, namentlich dem Bischöflichen Hilfswerk, zu gewährleisten.
- ³ Die Kommission arbeitet auf internationaler Ebene mit den anderen altkatholischen Hilfswerken der Utrechter Union (Internationale Altkatholische Diakonie und Mission IAKDM) zusammen; insbesondere werden gemeinsame Projekte realisiert.

Art. 2 Begriffe

- ¹ Projektleiter oder Projektleiterin ist das für ein Projekt zuständige und primär verantwortliche Kommissionsmitglied.
- ² Projektpartner oder Projektpartnerin ist die zuständige Organisation am Ort des Projekts.
- ³ Projektverantwortliche Person ist die zuständige Person, die im Auftrag des Projektpartners vor Ort für das Projekt verantwortlich ist.
- ⁴ Projektbetreuende Person ist eine aussenstehende Person, die in Vertretung der Kommission oder des Projektleitenden vor Ort ein Projekt sporadisch begleitet und überprüft.

Art. 3 Projektpartner oder Projektpartnerinnen

- ¹ Projektpartner oder Projektpartnerinnen von *Partner sein* sind Kirchen der Utrechter Union und in der Zusammenarbeit vor Ort insbesondere die Anglikanische Kirche und die Unabhängige Philippinische Kirche sowie vereinzelt auch andere Organisationen, die sich für eine menschlichere und gerechtere Welt und für ein Leben in Würde einsetzen.
- ² Bei der Auswahl der Projektpartner oder Projektpartnerinnen sind die materiell Bedürftigsten an erster Stelle zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung potentieller Projektpartner oder Projektpartnerinnen sind die allgemeine Lage (die religiöse, politische, kulturelle, gesellschaftliche und finanzielle Situation ihres Staates wie auch ihrer Ortskirche bzw. der betreffenden Kirchgemeinde usw.) und die besonderen Umstände (das konkrete Projekt, die dafür Verantwortlichen usw.) umfassend abzuklären.
- ³ Jede Partnerschaft setzt zwingend die Bestimmung von kompetenten und vertrauenswürdigen Projektverantwortlichen voraus, die von der betreffenden Ortskirche, Kirchgemeinde oder Organisation zur Leitung bzw. Überwachung des Projektes ermächtigt sind.

Art. 4 Projekte

- ¹ Projekte haben sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit zu orientieren und das Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe zu verfolgen. Massgebend für Wahl, Auswahl und Gestaltung der Projekte sind die Sustainable Development Goals der UN. Die Schwerpunkte liegen auf den Gebieten Ernährung, Gesundheit, Bildung, Linderung von Armut und Katastrophenhilfe. Kriterien wie ethnische oder religiöse Zugehörigkeit sowie Geschlecht sollen für die Projektwahl und für Hilfeleistung nur dann eine Rolle spielen, wenn sie Ursache der Hilfsbedürftigkeit sind.
- ² Projekte, die Grund- und Menschenrechte oder völkerrechtliche Prinzipien und Vereinbarungen gefährden oder missachten, dürfen weder durchgeführt noch unterstützt werden.
- ³ Projektanträge sind grundsätzlich von den Projektpartnern oder Projektpartnerinnen zu stellen. Ausnahmsweise kann *Partner sein* einem (potenziellen) Projektpartner oder einer (potenziellen) Projektpartnerin von sich aus ein Projekt vorschlagen.
- ⁴ Voraussetzung für Unterstützung und Durchführung von Projekten sind der erkennbare Wille und das Engagement des Projektpartners oder der Projektpartnerin zur Verbesserung der eigenen Situation.
- ⁵ Ein Projektantrag darf nur bewilligt werden, wenn die Durchführung sichergestellt und die fachliche und buchhalterische Projektkontrolle gewährleistet ist.
- ⁶ Die Abweisung von Projektanträgen ist auf Anfrage zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf Hilfeleistung besteht nicht.

Art. 5 Bewusstseinsbildung

- ¹ Die Kommission von *Partner sein* veröffentlicht Stellungnahmen zu Problemen der Entwicklungszusammenarbeit und der Katastrophenhilfe; bei Grundsatzfragen hält sie zuvor Rücksprache mit Bischof und Synodalrat.
- ² *Partner sein* trägt zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit bei, insbesondere in Zusammenarbeit mit den schweizerischen Hilfswerken *Fastenopfer* und *Brot für alle* sowie dem Weltgebetstag. *Partner sein* vernetzt sich für seine Arbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen mit vergleichbaren Zielsetzungen.
- ³ Die Kommission von *Partner sein* informiert die Öffentlichkeit über ihre Arbeit in den geeigneten Medien.

Art. 6 Schlussbestimmungen

- ¹ Die Richtlinien und das Geschäftsreglement vom 25. Juni 2004 werden aufgehoben.
- ² Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.

Zürich, 28. Juni 2019

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Manuela Petraglio-Bürgi

Rolf Reimann